HuSG Union Hohenweiden e.V.

Dachverband für kulturelles und sportliches Brauchtum

Geschäftsordnung der HuSG Union Hohenweiden e.V.

Mit der Gründung der Heimat – und Sportgemeinschaft Union Hohenweiden hat die Gründungsversammlung beschlossen, die Satzung bildet in ihrem Aufbau den Kern des Vereins.

Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle-Saalekreis.

Diese Geschäftsordnung umfasst Dinge und Details des Geschäftsjahres, es besteht keine Vorlagepflicht.

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und trägt zur Durchsetzung bei und hilft, die Aufgabenstellung des Vorstandes zu konkretisieren und festzulegen.

Der Vorstand arbeitet für 4 (vier) Geschäftsjahre.

1. Mitgliedschaft und Beiträge

1.1 Entsprechend der Satzung ist die Mitgliederversammlung das höchste Organ, sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Auf Beschluss des Vorstandes und des 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung außerordentlich einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder das beim Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes beantragen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und seiner Beschlüsse entgegen.

Die Mitgliederversammlung nimmt alle Berichte entgegen und beschließt weitere Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung

des sportlichen und kulturellen Brauchtums im Ortsteil Hohenweiden.

1.2 Die Beitragssätze werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, auf Antrag kann auch die Erhöhung der Beitragssätze beschlossen werden.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Alle Ämter sind Ehrenämter und werden entsprechend der Satzung nicht entlohnt. Sachwertauslagen können erstattet werden. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes arbeiten eng zusammen und unternehmen alles, um Schaden vom Verein fernzuhalten.

2.1 Aufgaben des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Satzung bestimmt. Der Vorstand führt mindestens ¼ jährlich eine Vorstandssitzung durch. Inhalte, insbesondere persönliche Daten und Abstimmungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

Vorstandsmitglieder, die dagegen verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 4 (vier) Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind nur mit der Stimme des 1. Vorsitzenden wirksam.

2.2 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Er vertritt den Verein mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstands - mitglied gemeinsam.

Er koordiniert alle Sitzungen und beruft die notwendigen Versammlungen, einschließlich der Mitgliederversammlung ein. Er hält Verbindungen zu Behörden und befreundeten Vereinen. Er zeichnet alle Zahlungsbelege ab.

2.3 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

Er ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er ist zuständig und koordiniert alle Fragen der Mitgliedschaft und protokolliert die Arbeit des Vorstandes und seine Beschlüsse.
Er ist zuständig für die Planung und Durchführung des gesamten Sportbetriebes. Er ist für die Sicherheit im Sportbetrieb zuständig.

2.4 Aufgaben des Kassenwartes

Er ist verantwortlich für die rechtskonforme Führung der Finanzen, insbesondere der Überwachung der Beitragspflicht. Er führt ein Kassenbuch mit allen Einnahmen und Ausgaben.

Er ist zeichnungsberechtigt und wickelt selbstständig, satzungs- und fristgemäß den Geldverkehr ab. Er hat Auskunftspflicht über den Finanzverkehr gegenüber dem 1. Vorsitzenden, den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung und dafür entsprechende Belege für die Einnahmen und Ausgaben zu führen und aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen vorzulegen.

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.